jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/3/30 2004/15/0022

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.03.2006

Index

L37039 Lustbarkeitsabgabe Vergnügungssteuer Wien
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VergnügungssteuerG Wr 1987 §17 Abs1;
VergnügungssteuerG Wr 1987 §19 Abs1;
VStG §21 Abs1;

Rechtssatz

Bei einem - erst über einen Monat nach dem Fälligkeitstermin entrichteten - Verkürzungsbetrag von 100.879 S kann keine Rede davon sein, dass die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hätte (Hinweis E 28. Jänner 1993, 91/16/0097; E 26. November 1998, 98/16/0199).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004150022.X04

Im RIS seit

17.05.2006

Zuletzt aktualisiert am

25.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at